

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



133

Nr. 8 / 136. Jahrgang

Kassel, 31. August 2021

### Inhalt

#### Landessynode

Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Tagung vom 22. bis 25. November 2021)..... 135

#### Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2020 und 2021 (Nachtragshaushaltsplan 2020) Vom 8. Juli 2021..... 135

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie Vom 8. Juli 2021..... 135

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Finanzverfassung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 8. Juli 2021..... 136

Beschluss der Landessynode vom 8. Juli 2021 über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Zustimmung zur gliedkirchlichen „Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005“ ..... 136

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Vom 8. Juli 2021..... 136

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung

zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD) Vom 8. Juli 2021 .....

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrstellenbudgetgesetzes Vom 8. Juli 2021 ..... 137

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über den Ausschluss der Corona-Sonderzahlung 2020 Vom 8. Juli 2021..... 137

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung Vom 8. Juli 2021..... 137

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die vorübergehende Veränderung der Katechese in der Zweiten Theologischen Prüfung Vom 8. Juli 2021..... 137

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die vorübergehende Veränderung der Schulunterrichts-Lehrprobe in der Zweiten Theologischen Prüfung Vom 8. Juli 2021..... 138

Berichtigung des Kirchengesetzes zur Ermöglichung von Tagungen der Landessynode in Form von Videokonferenzen (43. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 19. August 2021..... 138

Berichtigung des Kirchengesetzes zur Förderung der geschlechtergerechten Besetzung von Organen und Gremien (45. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 19. August 2021..... 138

|   |     |   |     |
|---|-----|---|-----|
| Festlegung von Mindeststandards gemäß § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände.....   | 138 | Rat der Landeskirche<br>hier: Termine für das Kalenderjahr 2022....   | 144 |
| Zweite Anordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Kreissynoden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 20. Juli 2021.....  | 139 | Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79);<br>hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen..... | 144 |
| Ordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Kircheneintritt in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 20. Juli 2021.....   | 139 | Bekanntgabe der Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung vom 22. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 10).....  | 144 |
| Ordnung zur Änderung der Honorarordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 20. Juli 2021.....   | 140 | Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Freigericht.....  | 145 |
| <b>Arbeitsrechtliche Regelungen</b>   |     | Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln.....   | 145 |
| Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 30. Änderungsbeschluss - Vom 15. Juli 2021.....   | 141 | Evangelische Kirchengemeinde Auf dem Berg.....  | 145 |
| Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 31. Änderungsbeschluss - Vom 15. Juli 2021.....   | 141 | <b>Personal- und Stellenangelegenheiten</b>   |     |
| Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 32. Änderungsbeschluss - Vom 16. August 2021..... | 142 | Personalia.....   | 145 |
| <b>Satzungen</b>  |     | Pfarrstellenausschreibungen.....  | 146 |
| Änderung der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände.....  | 143 | <b>Nichtamtlicher Teil</b>  |     |
| <b>Bekanntmachungen</b>   |     | Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.....  | 147 |
| Wahl der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW) - .....   | 144 | Studienleiterin bzw. Studienleiter im Religionspädagogischen Institut mit Dienstsitz in Frankfurt.....  | 147 |
|   |     | Studienleiterin bzw. Studienleiter im Religionspädagogischen Institut für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mit Dienstsitz in Marburg.....  | 147 |
|   |     | Stellenausschreibungen der EKD.....   | 148 |
|   |     | Auslandsdienst in Amsterdam und Rotterdam/Niederlande.....  | 148 |
|   |     | Auslandsdienst in Barcelona.....  | 149 |
|   |     | Auslandsdienst in Göteborg/Schweden.....  | 149 |
|   |     | Auslandsdienst auf Gran Canaria/Spanien. .  | 150 |
|   |     | Auslandsdienst in Helsinki/Finnland.....  | 150 |
|   |     | Auslandsdienst in Irland.....   | 151 |
|   |     | Auslandsdienst in Kairo, Ägypten.....   | 151 |
|   |     | Auslandsdienst in London-Ost/Großbritannien.....  | 152 |
|   |     | Auslandsdienst in Melbourne.....  | 152 |
|   |     | Auslandsdienst in Shanghai.....   | 153 |
|   |     | Auslandsdienst in Teheran.....  | 154 |
|   |     | Auslandsdienst in Walvis Bay und Swakopmund/Namibia.....  | 154 |

## Landessynode

### Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Tagung vom 22. bis 25. November 2021)

Die zwölfte Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 22. bis 25. November 2021 statt.

Damit Anträge der Kreissynoden auf die Tagesordnung gesetzt werden können, sind diese nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom

27. März 1968 (KABl. S. 79) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen und schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist  
**Montag, 11. Oktober 2021.**

Kassel, den 3. August 2021

Präses der Landessynode  
Kirchenrat Dr. Dittmann

\* \* \*

## Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2020 und 2021 (Nachtragshaushaltsplan 2020) Vom 8. Juli 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung vom Rat der Landeskirche erlassene gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2020 und 2021 (Nachtragshaushaltsplan 2020) vom 18. Dezember 2020 (KABl. 2021 S. 2) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 28. Juli 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

### Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie Vom 8. Juli 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) erlassene gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 24. April 2020 (KABl. S. 90) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 13. Juli 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

**Beschluss der Landessynode  
über die Bestätigung der  
gesetzesvertretenden Verordnung über  
die Finanzverfassung in der  
Evangelischen Kirche von  
Kurhessen-Waldeck  
Vom 8. Juli 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) vom Rat der Landeskirche erlassene gesetzesvertretende Verordnung über die Finanzverfassung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. Februar 2021 (KABl. S. 34) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 22. Juli 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

**Beschluss der Landessynode  
vom 8. Juli 2021 über die Bestätigung  
der gesetzesvertretenden Verordnung  
zur Zustimmung zur gliedkirchlichen  
„Vereinbarung über die Änderung der  
Vereinbarung über die  
Kirchenmitgliedschaft in besonderen  
Fällen vom 7.12.2005“**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat folgenden Beschluss gefasst:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) erlassene gesetzesvertretende Verordnung zur Zustimmung zur gliedkirchlichen „Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005“ vom 18. Dezember 2020 wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 12. Juli 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

**Beschluss der Landessynode  
über die Bestätigung der  
gesetzesvertretenden Verordnung zum  
Schutz vor sexualisierter Gewalt  
Vom 8. Juli 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung vom Rat der Landeskirche erlassene gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 26. Februar 2021 (KABl. S. 40ff) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung mit folgender Änderung bestätigt:

In § 6 Absatz 1 Nr. 1 wird der Satzteil „wenn er oder sie wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.“ durch den Satzteil „wenn er oder sie wegen einer in § 72a Absatz 1 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.“ ersetzt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 23. August 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

**Beschluss der Landessynode  
über die Bestätigung der  
gesetzesvertretenden Verordnung  
zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
der Evangelischen Kirche von  
Kurhessen-Waldeck zum  
Pfarrdienstgesetz der EKD  
(AG.EKKW-PfDG.EKD)  
Vom 8. Juli 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung vom Rat der Landeskirche erlassene gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 26. Februar 2021 (KABl. S. 40) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. August 2021

Die Bischöfin  
In Vertretung  
Böttner  
Prälat

Kassel, den 9. August 2021

Die Bischöfin  
In Vertretung  
Böttner  
Prälat

\* \* \*

\* \* \*

**Beschluss der Landessynode  
über die Bestätigung der  
gesetzesvertretenden Verordnung  
zur Änderung des  
Pfarrstellenbudgetgesetzes  
Vom 8. Juli 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung vom Rat der Landeskirche erlassene gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrstellenbudgetgesetzes vom 26. Februar 2021 (KABl. S. 44) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

---

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. August 2021

Die Bischöfin  
In Vertretung  
Böttner  
Prälat

\* \* \*

**Beschluss der Landessynode  
über die Bestätigung der  
gesetzesvertretenden Verordnung  
über den Ausschluss der  
Corona-Sonderzahlung 2020  
Vom 8. Juli 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung vom Rat der Landeskirche erlassene gesetzesvertretende Verordnung über den Ausschluss der Corona-Sonderzahlung 2020 (KABl. 2021 S. 9) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

---

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

**Beschluss der Landessynode  
über die Bestätigung der  
gesetzesvertretenden Verordnung  
über die Zweite Theologische Prüfung  
Vom 8. Juli 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung vom Rat der Landeskirche erlassene gesetzesvertretende Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 29. Mai 2020 (KABl. S. 105) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung unter Änderung von § 22 Absatz 2 bestätigt.

In § 22 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Vikarinnen und Vikare können beantragen, nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft zu werden, wenn sie ihr Vikariat wegen einer Krankheit oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes unterbrechen; über den Antrag und eine Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen entscheidet das Prüfungsamt.“

---

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. August 2021

Die Bischöfin  
In Vertretung  
Böttner  
Prälat

\* \* \*

**Beschluss der Landessynode  
über die Bestätigung der  
gesetzesvertretenden Verordnung  
über die vorübergehende Veränderung  
der Katechese in der Zweiten  
Theologischen Prüfung  
Vom 8. Juli 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung vom Rat der Landeskirche erlassene gesetzesvertretende Verordnung über die vorübergehende Veränderung der Katechese in der Zweiten Theologi-

schen Prüfung vom 29. Mai 2020 (KABl. S.109) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. August 2021  
Die Bischöfin  
In Vertretung  
Böttner  
Prälat

\*\*\*

**Beschluss der Landessynode  
über die Bestätigung der  
gesetzesvertretenden Verordnung  
über die vorübergehende Veränderung  
der Schulunterrichts-Lehrprobe  
in der Zweiten Theologischen Prüfung  
Vom 8. Juli 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung vom Rat der Landeskirche erlassene gesetzesvertretende Verordnung über die vorübergehende Veränderung der Schulunterrichts-Lehrprobe in der Zweiten Theologischen Prüfung vom 30. April 2021 (KABl. S. 77) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. August 2021  
Die Bischöfin  
In Vertretung  
Böttner  
Prälat

\*\*\*

**Berichtigung des Kirchengesetzes zur  
Ermöglichung von Tagungen der  
Landessynode in Form von  
Videokonferenzen (43. Kirchengesetz  
zur Änderung der Grundordnung)  
Vom 19. August 2021**

Die Verkündung des Kirchengesetzes zur Ermöglichung von Tagungen der Landessynode in Form von Videokonferenzen (43. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 8. Juli 2021 (KABl. S. 122) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 1 werden die Wörter „Artikel 21 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Artikel 21 Absatz 1 Satz 3“ und die Wörter „Artikel 66 a Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Artikel 66 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Kassel, den 19. August 2021  
Die Bischöfin  
In Vertretung  
Dr. Knöppel  
Vizepräsident

\*\*\*

**Berichtigung des Kirchengesetzes zur  
Förderung der geschlechtergerechten  
Besetzung von Organen und Gremien  
(45. Kirchengesetz zur Änderung der  
Grundordnung)  
Vom 19. August 2021**

Die Verkündung des Kirchengesetzes zur Förderung der geschlechtergerechten Besetzung von Organen und Gremien (45. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 8. Juli 2021 (KABl. S. 123) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

Kassel, den 19. August 2021  
Die Bischöfin  
In Vertretung  
Dr. Knöppel  
Vizepräsident

\*\*\*

**Festlegung von Mindeststandards  
gemäß § 1 Absatz 4 der Verordnung  
über die Finanzaufweisung an die  
Kirchengemeinden, Kirchenkreise und  
die von diesen gebildeten Verbände**

Der Rat der Landeskirche hat gemäß § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Finanzaufweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzaufweisungsverordnung – FZuwVO) vom 26. Februar 2021 (KABl. S. 34) für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben folgende Mindeststandards festgelegt:

Die Kirchenkreise haben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln mindestens folgende Stellen einzurichten und zu besetzen:

- Eine Vollzeitstelle für Kinder- und Jugendarbeit pro 25.000 Gemeindeglieder und

- eine halbe Vollzeitstelle pro fünf Gemeindepfarrstellen für Verwaltungsassistenzen in den Kooperationsräumen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 14. Juli 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

## **Zweite Anordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Kreissynoden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 20. Juli 2021**

Aufgrund des Artikels 71 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) hat das Landeskirchenamt am 20. Juli 2021 folgende Anordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Kreissynoden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 21. August 1969 (KABl. S. 53), zuletzt geändert durch die Anordnung zur Geschäftsordnungsänderung vom 15. September 2020 (KABl. S. 172), erlassen:

1. In § 12 a wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „abgestimmt“ die Wörter „oder mittels eines elektronischen Verfahrens“ eingefügt.
  - b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
 „(3) Bei Videokonferenzen erfolgen schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen durch Abstimmung oder Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.
3. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 22. Juli 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

## **Ordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Kircheneintritt in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 20. Juli 2021**

Aufgrund von Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 8 des Kirchengesetzes über den Kircheneintritt in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 8. Juli 2021 hat das Landeskirchenamt folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Elektronische Verfahren (zu § 4 Absatz 1)**

Die Erklärung des Aufnahmewunsches in elektronischer Form setzt voraus, dass die aufnehmende Stelle den Zugang dazu eröffnet hat und der Antrag dokumentiert wird. Solange das nicht der Fall ist, ist ein schriftlicher Antrag im Rahmen des Eintrittsgespräches erforderlich.

### **§ 2 Musterformulare (zu § 6 Absatz 1)**

(1) Das Landeskirchenamt erstellt Musterformulare für den Antrag auf Kirchenmitgliedschaft und die Mitgliedschaftsbescheinigung. Die Musterformulare sind verbindlich zu verwenden.

(2) Das Landeskirchenamt kann weitere Musterformulare für das Eintrittsverfahren erstellen. Diese sind ebenfalls verbindlich zu verwenden.

### **§ 3 Verfahren beim Eintritt (zu § 6 Absätze 2 und 3)**

(1) Erfolgt der Eintritt nicht bei der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, leitet die aufnehmende Stelle den Eintritt an das für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes zuständige Kirchenkreisamt weiter.

(2) Das Kirchenkreisamt informiert unverzüglich die aufnehmende Kirchengemeinde über den Eintritt.

(3) Das Kirchenkreisamt nimmt die Eintragung nach § 6 Absatz 3 in das Aufnahmebuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vor.

(4) Erfolgt der Eintritt mit Wirkung für eine andere Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 2), nimmt das Kirchenkreisamt die Umpfarrung der eingetretenen Person in diese Kirchengemeinde vor und trägt den Eintritt in das Kirchenbuch der aufnehmenden Kirchengemeinde ein. Liegt die aufnehmende Kirchengemeinde nicht im Zuständigkeitsbereich des Kirchenkreisamtes, leitet es die Aufnahme zur Eintragung an das für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständige Kirchenkreisamt weiter.

### **§ 4 Verfahren beim Eintritt in einer Kircheneintrittsstelle (zu § 7)**

Für Kircheneintrittsstellen nach § 7 des Kirchengesetzes können abweichend von § 3 dieser Ordnung zentrale Stellen für das weitere Verfahren festgelegt werden.

### § 5 Verfahren beim Eintritt mit Wirkung für eine andere Gliedkirche (zu § 7)

Erfolgt der Eintritt gemäß § 3 Absatz 3 mit Wirkung für eine Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, meldet die Kircheneintrittsstelle über den Kirchenkreis den Eintritt an das Landeskirchenamt zur Weitermeldung an die andere Gliedkirche.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 21. Juli 2021 Landeskirchenamt  
Dr. Knöppel  
Vizepräsident

\* \* \*

## Ordnung zur Änderung der Honorarordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 20. Juli 2021

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung erlassen:

### § 1

#### Änderung der Honorarordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Honorarordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 19. November 2013 (KABL. S. 202), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars vom 13. Dezember 2016 (KABL. 2017 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Honorars“ der Zusatz „(Bruttosatz)“ eingefügt.
  - b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Wird ein schriftlicher Honorarvertrag geschlossen, soll der anliegende Musterhonorarvertrag verwendet werden. Andernfalls ist von der Honorarkraft eine Rechnung zu stellen.“
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort „folgende“ gestrichen und nach dem Wort „Honorare“ die Wörter „bis zu den folgenden Höchstgrenzen (Bruttosatz)“ eingefügt.

- b) In Nr. 1 werden die Wörter „Im Regelfall“ gestrichen, die Zahl „30“ durch die Zahl „50“, die Zahl „125“ durch die Zahl „200“ und die Zahl „175“ durch die Zahl „350“ ersetzt.
  - c) In Nr. 2 werden die Zahl „50“ durch die Zahl „80“, die Zahl „250“ durch die Zahl „400“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
  - d) In Nr. 3 werden die Zahl „60“ durch die Zahl „125“, die Zahl „300“ durch die Zahl „700“ und die Zahl „700“ durch die Zahl „1500“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Wörter „trägt der Veranstalter“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „Reisekostenbestimmungen“ die Wörter „erstattet werden“ eingefügt.
  4. Anlage 1 Musterhonorarvertrag wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Euro“ der Zusatz „(brutto)“ eingefügt.
    - b) Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „3. Das Honorar ist für den/die Referenten/in gegebenenfalls steuerpflichtig.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 21. Juli 2021 Landeskirchenamt  
Dr. Knöppel  
Vizepräsident

\* \* \*

## Arbeitsrechtliche Regelungen

### **Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 30. Änderungsbeschluss - Vom 15. Juli 2021**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 15. Juli 2021 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 29. Änderungsbeschlusses vom 19. Mai 2021 (KABl. S. 100) – wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

In Anlage 2 zum Anwendungsbeschluss (Kirchliche Entgeltordnung für die Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) wird Teil II Nummer 4.1 wie folgt geändert:

1. Bei Entgeltgruppe S 17, S 16 und S 15 wird jeweils bei Fallgruppe b) eingefügt: „(Hierzu Protokollerklärung 1)“.
2. Bei Entgeltgruppe S 13 und S 9 wird jeweils bei Fallgruppe b) eingefügt: „(Hierzu Protokollerklärungen 1, 2)“.
3. Nach Entgeltgruppe S 2 wird folgender Text eingefügt:  
„Protokollerklärungen:  
  1. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertretung der Leitung bestellt werden.
  2. Sofern ausnahmsweise aufgrund
    - a) des personellen Mindestbedarfs für die Kindertagesstätte gemäß § 25c Abs. 2 und 3 HKJGB  
oder
    - b) vorübergehend bis zur Besetzung der ständigen Stellvertretung eine ständige Stellvertretung nicht bestellt ist und eine Person sowohl regelhaft Aufgaben der Leitung wahrnimmt als auch mit der Abwesenheitsvertretung beauftragt ist, erhält diese eine Zulage in Höhe von 50 vom Hundert der Differenz des individuellen Entgelts zum Entgelt bei (fiktiver) Höhergruppierung in Entgeltgruppe S 9 (mind. zwei Gruppen) bzw. S 13 (mind. drei Gruppen).“

#### Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 21. Juli 2021

Landeskirchenamt

Dr. Wellert

Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

### **Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 31. Änderungsbeschluss - Vom 15. Juli 2021**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 15. Juli 2021 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 30. Änderungsbeschlusses vom 15. Juli 2021 (KABl. S. 141) – wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. In Abschnitt III Absatz 4 des TV-L-Anwendungsbeschlusses in Satz 1 die Wörter: „Nr. 12 vom 30. Oktober 2018“ durch die Wörter „Nr. 15 vom 25. Oktober 2020“ ersetzt.
2. Anlage 2 zum Anwendungsbeschluss (Kirchliche Entgeltordnung für die Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) wird wie folgt geändert:

In den Vorbemerkungen zu Teil III wird bei Ziffer 4 Absatz 1 in Satz 1 die Angabe „Anlage F Abschnitt II Nr. 2“ in „Anlage F Abschnitt III Nr. 1“ und in Satz 2 die Angabe „Anlage F Abschnitt II Nr. 1“ in Anlage F Abschnitt III Nr. 2“ geändert.

#### Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 21. Juli 2021 Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

**Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 32. Änderungsbeschluss - Vom 16. August 2021**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 16. August 2021 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 31. Änderungsbeschlusses vom 15. Juli 2021 (KABl. S. 141) – wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

In Anlage 2 zum Anwendungsbeschluss (Kirchliche Entgeltordnung für die Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) wird in Teil II bei Nummer 1 der Text der Entgeltgruppen 15 bis 10 wie folgt neu gefasst:

**„Entgeltgruppe 15**

Landeskirchenmusikdirektor/Landeskirchenmusikdirektorin

**Entgeltgruppe 14**

- a) Leitung der Kirchenmusikakademie
- b) Stadtkantor/Stadtkantorin mit Spezialauftrag „neue Musik“

**Entgeltgruppe 13**

- a) Stadtkantoren/Stadtkantorinnen
- b) Fachbereichsleitungen

**Entgeltgruppe 11**

- a) Profilkantoren/Profilkantorinnen
- b) Bezirkskantoren/Bezirkskantorinnen
- c) Kantor/Kantorin am Evangelischen Studienseminar

**Entgeltgruppe 10**

Gemeindekantoren/Gemeindekantorinnen“

**Artikel II**

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 18. August 2021 Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

## Satzungen

### Änderung der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. Juli 2021 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung vom 22. Mai 1967, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturereprobungsgesetzes (42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 26. November 2019 (KABl. S. 222), die Änderung der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände beschlossen.

#### § 1 Änderung der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 26. November 2003 (KABl. S. 186, Hess. StAnz. 2004, S. 409)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. April 2015 (KABl. S. 98)“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Wörter „dem kirchengemeindlichen Anteil an“ gestrichen.
  - b) In Nr. 6 werden die Wörter „haupt- und nebenberufliche“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „dem kirchengemeindlichen Anteil“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Rechtsträger zu, der als Empfänger bestimmt ist oder der“ durch die Wörter „der Körperschaft zu, die als Empfängerin bestimmt ist oder die“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Für den Gesamtverband und die Mitgliedsgemeinden werden jeweils gesonderte Haushalte erstellt.“
4. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „haupt- und nebenberufliche“ gestrichen.
6. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.
7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 5 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
  - b) In Nr. 6 werden die Wörter „Abnahme der Jahresrechnung und“ durch die Wörter „die Feststellung des Jahresabschlusses und die“ ersetzt.
  - c) In Nr. 9 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
  - d) In Nr. 12 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
8. § 16 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Haushalts“ ersetzt.
  - b) In Nr. 5 wird das Wort „Rechnungslegung“ durch die Wörter „Erstellung des Jahresabschlusses“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verbindlichkeiten“ durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „eines Geschäftsführers“ durch die Wörter „einer Geschäftsführung“ ersetzt.
10. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „Kassen- und Rechnungswesens“ durch die Wörter „Haushalts- und Rechnungswesens“ ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 16. August 2021      Landeskirchenamt  
Dr. Knöppel  
 Vizepräsident

\* \* \*

## Bekanntmachungen

### Wahl der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW) -

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 15. Juli 2021 gemäß § 13 Absatz 2 ARRG.EKKW mit Wirkung vom 1. August 2021 für die Dauer eines Jahres

Frau Dr. Anne-Ruth Wellert  
zur Vorsitzenden

und

Frau Felicitas Becker-Kasper  
zur stellvertretenden Vorsitzenden

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Kassel, den 23. Juli 2021      Landeskirchenamt  
Dr. Knöppel  
Vizepräsident

\* \* \*

### Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2022

Freitag, 21. Januar 2022  
Montag, 14. Februar 2022  
Montag, 7. und Dienstag, 8. März 2022  
vorbehaltlich der Zustimmung des neuen Rates der  
Landeskirche:  
Montag, 23. Mai 2022 – Konstituierende Sitzung  
Freitag, 24. Juni 2022  
Samstag, 16. Juli 2022  
Montag, 12. oder Samstag, 24. September 2022  
Freitag, 7. und Samstag, 8. Oktober 2022  
Freitag, 11. November 2022  
Freitag, 9. Dezember 2022  
Kassel, den 20. Juli 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

### Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABl. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgeblichen Beträge für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 bekannt gegeben.

| Energieträger                        | je m <sup>2</sup> Wohnfläche der beheizbaren Räume |
|--------------------------------------|--|
| fossile Brennstoffe                  | 9,77 €   |
| Fernheizung und übrige Heizungsarten | 12,65 €  |

Kassel, den 16. August 2021      Landeskirchenamt  
In Vertretung  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

### Bekanntgabe der Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung vom 22. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 10)

Zur Festsetzung der Erstattung der auf den Amtsbereich entfallenden Nebenkosten wird für das Jahr 2021 die Pauschale für die Beheizung des Amtsbereichs bekannt gegeben. Sie beträgt 293,10 Euro.

Sofern für die Beheizung der Pfarrdienstwohnung keine Heizung mit fossilen Brennstoffen, sondern eine Fernheizung bzw. eine übrige Heizungsart vorhanden ist, beträgt die Pauschale 379,50 Euro.

Kassel, den 16. August 2021      Landeskirchenamt  
In Vertretung  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*



\* \* \*

## Pfarrstellenausschreibungen

**Schönstadt**, Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

\*

### **Landeskirchliche Pfarrstelle Theologische\*r Fachreferent\*in für Erwachsenenbildung (m/w/div) im Landeskirchenamt, Dezernat Bildung, Referat Erwachsenenbildung**

Zu den Schwerpunkten der Stelle gehören Bildungsarbeit mit Frauen sowie Bildungsarbeit mit älteren Menschen (Fachstelle zweite Lebenshälfte). Der Dienstsitz ist Hanau oder Kassel.

Die Besetzung erfolgt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Leiter des Referats Erwachsenenbildung im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Diethelm Meißner, Telefon: 0561 9378-360.

\*

### **Landeskirchliche Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers/einer Anstaltspfarrerin an der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt**

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz für die Dauer von sechs Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285, [sonderseelsorge@ekkw.de](mailto:sonderseelsorge@ekkw.de).

\*

### **Kirchenkreispfarrstelle zur Leitung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Hofgeismar-Wolfhagen**

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt der Dekan des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen, Dekan Wolfgang Heinicke, Telefon: 05671 996450, [dekanat.hofgeismar-wolfhagen@ekkw.de](mailto:dekanat.hofgeismar-wolfhagen@ekkw.de).

### **Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 30. September 2021** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an [pers.theologen.lka@ekkw.de](mailto:pers.theologen.lka@ekkw.de) (das Dekanat bitte in CC setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

\* \* \*

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

#### Studienleiterin bzw. Studienleiter im Religionspädagogischen Institut mit Dienstsitz in Frankfurt

Das Religionspädagogische Institut (RPI) der EKKW und der EKHN sucht zum 1. Februar 2022 eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter mit Dienstsitz in Frankfurt.

Das Religionspädagogische Institut (RPI) ist das gemeinsame Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Es hat seine Zentrale in Marburg und neun regionale Arbeitsstellen.

Besetzt werden soll eine der beiden Studienleitungsstellen in der regionalen Arbeitsstelle in Frankfurt.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er die religionspädagogische Arbeit in der Region gestaltet und weiterentwickelt. Die regionalen Fortbildungsangebote sind auf die Bedürfnisse der Schulen und Kirchengemeinden vor Ort hin abzustimmen.

Zusätzlich zu den regionalen Aufgaben übernimmt die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber für das Gesamtinstitut die fachliche Verantwortung für das Arbeitsfeld der Sekundarstufe I sowie ggf. weitere zentrale Aufgaben.

Neben der fachlichen Zuständigkeit und der Fortbildungstätigkeit wird die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Faches Ev. Religion sowie der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schulen erwartet. Dazu gehören die Zusammenarbeit mit den staatlichen und den kirchlichen Gremien und Einrichtungen in der EKKW und der EKHN, insbesondere mit dem Kirchlichen Schulamt in Offenbach.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von Online-Fortbildung und analogen Fortbildungen mit digitalen Elementen,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Angebote zur fachdidaktischen und methodischen Qualifizierung für den Religionsunterricht, Unterrichtsbesuche und Mitwirkung bei Prüfungen,
- Einzelberatungen, Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/Fachsprechern,
- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und weiteren Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Themen,

- Wahrnehmung der Zuständigkeit für die Sekundarstufe I für das Gesamtinstitut.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Evangelische Religion an Haupt- und Realschulen sowie an Gesamtschulen oder Gymnasien.

Erwartet werden insbesondere folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis im Fach ev. Religion in der Sekundarstufe I,
- gute Kenntnisse im Bereich Schulpädagogik,
- theologische Reflexionsfähigkeit,
- Erfahrungen in der Lehrer\*innenausbildung und/oder -fortbildung,
- Kommunikations-, Organisations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beratungskompetenz,
- Medienkompetenz (Erfahrungen in der Arbeit mit digitalen Medien und Online),
- Mobilität im Zuständigkeitsbereich.

Bewerben können sich Lehrkräfte, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Besoldung erfolgt nach A 13/A 14. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von sieben Jahren. Wiederbewerbung ist möglich. Für den Zeitraum der Berufung beantragen Lehrkräfte beim zuständigen Schulamt eine Beurlaubung im dienstlichen Interesse.

Bewerbungen sind **bis zum 30. September 2021** zu richten an das

RPI der EKKW und der EKHN  
Direktor Uwe Martini  
Rudolf-Bultmann-Straße 4  
35039 Marburg

Weitere Auskünfte erteilt der Direktor Uwe Martini,  
Telefon: 06421 969-114,  
E-Mail: uwe.martini@rpi-ekkw-ekhn.de.

\* \* \*

#### Studienleiterin bzw. Studienleiter im Religionspädagogischen Institut für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mit Dienstsitz in Marburg

Das Religionspädagogische Institut (RPI) der EKKW und der EKHN sucht zum 1. April 2022 eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mit Dienstsitz in Marburg.

Im Religionspädagogischen Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)

und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ist zum 1. April 2022 eine Studienleitungsstelle für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mit Dienstsitz in Marburg zu besetzen. Der/die Stelleninhaber/-in arbeitet im Team mit einer zweiten Studienleitung für Konfirmandenarbeit. Beide Studienleitungen betreuen die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in beiden Landeskirchen.

Zum Aufgabengebiet des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- die selbstständige Organisation, Planung und Durchführung von Fortbildungsangeboten in unterschiedlichen Formaten (bspw. Langzeitfortbildungen, Studientage, Tagungen),
- die Beratung und Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Pfarrkonferenzen und Kooperationsräumen, Kirchenvorständen und Gemeinden, Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen hinsichtlich der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- der Aufbau und Unterstützung von Netzwerken,
- die Mitwirkung in der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien u. ä.,
- die Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Landeskirchen,
- die Vertretung des RPI auf EKD-Ebene in der ALPIKA-Konfirmandenarbeit,
- die Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs Konfirmandenarbeit im Institut für beide Landeskirchen, besonders auch im Blick auf die Erfordernisse der Digitalisierung,
- die Offenheit und Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben.

Für die Übernahme der ausgeschriebenen Stelle werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- mehrjährige Praxis in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in der EKHN,
- Erfahrungen in der Arbeit mit Teamern,
- Erfahrungen im Bereich der Aus- oder Fortbildung,
- gute pädagogische und religionspädagogische Kenntnisse und die Bereitschaft, diese zu vertiefen,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit in Theorie und Praxis,
- Fähigkeit zur Strukturierung der eigenen Arbeit,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit der zweiten Studienleitung für Konfirmandenarbeit sowie mit dem Kollegium und der Mitarbeiterschaft des RPI,
- Fähigkeit zur Kooperation mit anderen kirchlichen Arbeitsbereichen,
- Mobilität im Bereich des Zuständigkeitsgebietes,
- Beratungskompetenz.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer der EKKW und der EKHN, die die genannten Vorausset-

zungen erfüllen. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin. Die Stelle wird besoldet nach A 13/ A 14. Die Berufung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbewerbung. Der aktuelle Stelleninhaber wird sich auf die Stelle bewerben.

Bewerbungen sind **bis zum 30. September 2021** zu richten an das

RPI der EKKW und der EKHN  
 Direktor Uwe Martini  
 Rudolf-Bultmann-Straße 4  
 35039 Marburg

Weitere Auskünfte erteilt der Direktor Uwe Martini, Telefon: 06421 969-114, E-Mail: uwe.martini@rpi-ekkw-ekhn.de.

\* \* \*

## Stellenausschreibungen der EKD

### Auslandsdienst in Amsterdam und Rotterdam/Niederlande

Für die Deutschen Evangelischen Kirchengemeinden Amsterdam und Rotterdam, Niederlande, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.deg-amsterdam.nl>; <http://www.deg-rotterdam.nl>.

Es handelt sich um zwei selbständige Gemeinden, die sich seit 1996 eine Pfarrstelle teilen. In Amsterdam und Rotterdam gibt es jeweils ein Gemeindezentrum für Gottesdienste und Gemeindefarbeit. Wohnsitz ist Amsterdam.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an der Kommunikation des Evangeliums in sehr vielfältige und vielgestaltige Gemeinden
- Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsverantwortung als Teamplayer und keine Scheu vor Verwaltungsaufgaben
- Digitale Kompetenz
- Ökumenische und interreligiöse Aufgeschlossenheit und Kooperation mit anderen, wie z. B. der Dt. Seemannsmission
- Das Erlernen der niederländischen Sprache
- Bereitschaft zur Mobilität mit Zug und/oder Auto

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Frank-Dieter Fischbach (Telefon: 0511 2796-8347, [frank-dieter.fischbach@ekd.de](mailto:frank-dieter.fischbach@ekd.de)) sowie  
Maher Habesch (Telefon: 0511 2796-8413, [maher.habesch@ekd.de](mailto:maher.habesch@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Auslandsdienst in Barcelona

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Barcelona sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter: [www.deg-barcelona.es](http://www.deg-barcelona.es).

Die evangelische Gemeinde Barcelona besteht seit über 130 Jahren im Herzen der Stadt und setzt sich aus evangelischen Deutschen, Schweizern und Österreichern zusammen, die entweder kurz- oder mittelfristig nach Barcelona/Spainien entsandt wurden oder seit vielen Jahren dort ansässig sind.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- hohes Maß an Einfühlungsvermögen für die doppelte Diasporasituation
- Kontaktpflege im vielfältigen Umfeld einer internationalen, multikulturellen Stadt
- lebendige, generationenübergreifende Gottesdienste
- Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht an der Deutschen Schule Barcelona
- aktive Mitgliedergewinnung und Gemeindeaufbau; Fundraising
- Amtshandlungen in ganz Katalonien
- Führerschein, Kenntnisse in EDV und digitaler Gemeindegemeinschaft

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Dr. Olaf Waßmuth (Telefon: 0511 2796-8404, [olaf.wassmuth@ekd.de](mailto:olaf.wassmuth@ekd.de)) sowie  
Heike Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126, [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Auslandsdienst in Göteborg/Schweden

Für die Deutsche Christinengemeinde in Göteborg, die zur Schwedischen Kirche gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.svenskakyrkan.se/tyska>.

Die Deutsche Gemeinde gibt es schon seit der Gründung Göteborgs Anfang des 17. Jahrhunderts. Heute leben etwa 2.500 Deutsche in der Region Göteborg. Die Christinengemeinde ist Teil der Schwedischen Kirche und seit kurzem mit der schwedischen Gemeinde Haga organisatorisch verbunden.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, genauso wie mit Erwachsenen und Senior\*innen und einer zeitgemäßen Verkündigung in einer deutschen Gemeinde mit etwas unter 900 Mitgliedern
- Kreativität und Gestaltungswillen für die Anforderungen einer historischen Citykirche
- Teamfähigkeit in Zusammenarbeit mit dem deutschen Hauptpastor, dem Leitungsgremium und weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Kommunikationsfreude in die Gemeinde hinein und um neue Menschen zu erreichen
- Bereitschaft, die schwedische Sprache zu erlernen; Neugier auf die schwedische Gesellschaft

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Frank-Dieter Fischbach (Telefon: 0511 2796-8347, [frank-dieter.fischbach@ekd.de](mailto:frank-dieter.fischbach@ekd.de)) sowie Maher Habesch (Telefon: 0511 2796-8413, [maher.habesch@ekd.de](mailto:maher.habesch@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Auslandsdienst auf Gran Canaria/Spanien

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt auf Gran Canaria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst 3 Jahren

#### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Gran Canaria gehört zu den beliebtesten Ferientzielen der Deutschen. Im Winterhalbjahr leben tausende, meist ältere Deutschsprachige für mehrere Monate auf der Insel. Das Tourismuspfarrramt der EKD bietet Kurzzeit- und Langzeittourist\*innen niederschwellige Angebote, durch die eine ausgesprochen lebendige „Gemeinde auf Zeit“ entsteht. Zum Zuständigkeitsbereich gehören auch die Inseln Fuerteventura und Lanzarote, für deren pfarramtliche Versorgung die EKD Ruheständler\*innen beauftragt.

Weitere Informationen über die Arbeit finden Sie im Internet unter [www.kirche-gc.de](http://www.kirche-gc.de).

Für die Arbeit im Tourismuspfarrramt erwarten wir:

- ausgeprägte kommunikative Kompetenz und ökumenische Offenheit
- überdurchschnittliches Organisationstalent und betriebswirtschaftliches Denken zum selbstständigen Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand
- Geschick im Umgang mit Ehrenamtlichen und im Fundraising
- sehr gute körperliche Fitness und Freude am Wandern
- Wahrnehmen einer intensiven Seelsorge „auf dem Wege“
- Gestaltung leicht zugänglicher Gottesdienste mit lebensnahen Predigten
- engagierte und kreative Weiterentwicklung der Arbeit, z. B. im Bereich Kasualtourismus

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarrramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Dr. Olaf Waßmuth (Telefon: 0511 2796-8404, [olaf.wassmuth@ekd.de](mailto:olaf.wassmuth@ekd.de)) sowie Heike Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126, [Heike.Stuenkel-Rabe@ekd.de](mailto:Heike.Stuenkel-Rabe@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Auslandsdienst in Helsinki/Finnland

Für die Deutschsprachige Gemeinde in Finnland, die zur Evang.-Luth. Kirche von Finnland gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.deutsche-gemeinde.fi>.

Die 1858 gegründete Gemeinde ist heute dreisprachig (deutsch, finnisch, schwedisch). Von den mehr als 3.000 Gemeindegliedern wohnt die Mehrheit im Großraum Helsinki. Circa 500 leben über das ganze Land verstreut. Weitere 500 Mitglieder halten aus dem Ausland Kontakt zur Gemeinde.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Eine zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums in einer generationenübergreifenden Gemeinde
- Freude an Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie RU
- Leitungs- und Führungskompetenz als Hauptpastor\*in in einer von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden geprägten Gemeinde
- Freude an und Bereitschaft zu einem hohen Anteil an Gremienarbeit
- Kollegialität im Teampfarrramt mit dem sog. Reispastor
- Erwerb von schwed. und/oder finn. Sprachkenntnissen und Neugier auf die Zusammenarbeit mit den finnisch- und schwedischsprachigen Kirchengemeinden in Finnland

- Digitale Kompetenz
- PKW-Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten.

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Frank-Dieter Fischbach (Telefon: 0511 2796-8347, [frank-dieter.fischbach@ekd.de](mailto:frank-dieter.fischbach@ekd.de)) sowie Maher Habesch (Telefon: 0511 2796-8413, [maher.habesch@ekd.de](mailto:maher.habesch@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Auslandsdienst in Irland

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland, mit Sitz in Dublin, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Es gibt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland seit mehr als 300 Jahren. Heute ist sie stark im irischen Kontext verwurzelt. Sie erstreckt sich auf die gesamte Insel. Sie pflegt sehr gute ökumenische Kontakte zu allen Kirchen im Land und lebt eine zeitgemäße lutherische Tradition.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.lutheran-ireland.org>.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Liebe zum liturgischen Gottesdienst und Kirchenmusik
- Lebensnahe Verkündigung in deutscher und englischer Sprache
- Flexibilität und Kontaktfreude
- Teamfähigkeit und Ermutigung von Ehrenamtlichen
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, an Seelsorge und an Bildungsarbeit

- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern und im interreligiösen Dialog
- Erfahrung im Bereich Fundraising, eigenständiger Verwaltungsarbeit inklusive gängiger Bürosoftware
- Digitale Medienkompetenz

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Frank-Dieter Fischbach (Telefon: 0511 2796-8347, [frank-dieter.fischbach@ekd.de](mailto:frank-dieter.fischbach@ekd.de)) sowie Maher Habesch (Telefon: 0511 2796-8413, [maher.habesch@ekd.de](mailto:maher.habesch@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Auslandsdienst in Kairo, Ägypten

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.degkairo.org](http://www.degkairo.org).

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde hat in Ägypten eine über 150jährige Tradition und ist fest im Leben der Deutschsprachigen im Land verwurzelt. Die Gemeinde ist Trägerin der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo (DEO), einer Begegnungsschule mit ca. 1.200 Schülerinnen und Schülern aus Ägypten und aus deutschsprachigen Ländern.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die einladende Gestaltung von Gottesdiensten und eine aufsuchende Gemeindearbeit
- die Mitarbeit im Schulausschuss der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo (DEO)
- Freude an Schulgottesdiensten und der Erteilung von evangelischem und kooperativem Religionsunterricht

- die Förderung und Begleitung diakonischer Aktivitäten der Kirchengemeinde und in Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern
- Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising
- die Betreuung weiterer deutschsprachiger Gemeindegruppen in Ägypten
- gute Englischkenntnisse sind erforderlich; Kenntnisse in der arabischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten)

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Marc Reusch (Telefon: 0511 2796-8409, [marc.reusch@ekd.de](mailto:marc.reusch@ekd.de)) sowie

Frau Dr. Christiane Stoklossa (Telefon: 0511 2796-238, [christiane.stoklossa@ekd.de](mailto:christiane.stoklossa@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Auslandsdienst in London-Ost/ Großbritannien

Für das Evangelische Pfarramt London-Ost, welches zur Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <https://www.london-ost.german-church.org/>.

Der Pfarramtsbereich London-Ost setzt sich aus drei deutschsprachigen Gemeinden zusammen und hat seinen räumlichen Schwerpunkt im Stadtgebiet von London, erstreckt sich aber von Luton (Bedfordshire) im Norden bis Brighton (Sussex) im Süden und Canterbury (Kent) im Osten. Der/Die Stelleninhaber/in wird derzeit durch einen beauftragten Ruhestandspfarrer unterstützt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Die Weiterentwicklung des bestehenden familienorientierten Gemeindeaufbaus
- Ein synodales Selbstverständnis, das sich in die Herausforderungen der Ev. Syn. dt. Spr. in Gb einbringt und die Bereitschaft zur Übernahme synodaler Aufgaben
- Interesse an ökumenischen und interreligiösen Begegnungen und Kooperationen
- Bereitschaft zu regelmäßigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B
- Digitale Kompetenz
- Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Beantragung eines Visums erforderlich

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Frank-Dieter Fischbach (Telefon: 0511 2796-8347, [frank-dieter.fischbach@ekd.de](mailto:frank-dieter.fischbach@ekd.de)) sowie

Maher Habesch (Telefon: 0511 2796-8413, [maher.habesch@ekd.de](mailto:maher.habesch@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Auslandsdienst in Melbourne

Für die Deutsche Ev.-Luth. Dreifaltigkeitsgemeinde in Melbourne sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.kirche.org.au](http://www.kirche.org.au).

Die Deutsche Ev.-Luth. Dreifaltigkeitsgemeinde besteht seit 1853. Sie setzt sich zu einem Großteil aus Einwandererfamilien zusammen. In den letzten Jahren hat sich die Gemeinde verjüngt und ist leicht gewachsen. Die Gemeindemitglieder leben im Großraum Melbourne, einem Gebiet, das sich über mehr als 2000 km<sup>2</sup> erstreckt und mehr als 4 Mio. Einwohner hat.

Die Gemeinde hat enge Kontakte zur deutschsprachigen Ev.-Luth. Johannesgemeinde

(www.stjohnsgerman.com) und gelegentlich zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien (Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft). Im der Gemeinde verbundenen Martin Luther Heim (www.martinlutherhomes.com.au) erwarten 90 Seniorinnen und Senioren seelsorgerliche Begleitung in deutscher und englischer Sprache. Eine Gemeindepädagogin arbeitet mit einer vollen Stelle in der Gemeinde in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und erteilt an der Deutschen Schule Melbourne (www.dsm.org.au) Religionsunterricht.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in traditionellen und modernen Formen
- Innovatives Gestalten und Begleiten von Gemeindeveranstaltungen
- Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen
- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Einwanderern und Expatriates unterschiedlicher Generationen
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Ausgezeichnete Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen
- Digitale/Mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen

KR'in Ute Hedrich (Telefon: 0511 2796-8231, [ute.hedrich@ekd.de](mailto:ute.hedrich@ekd.de)) sowie Frau Birgit Schmidt (Telefon: 0511 2796-226, [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Auslandsdienst in Shanghai

Für die Deutschsprachige Christliche Gemeinde Shanghai sucht die Evangelische Kirche in Deutsch-

land (EKD) zum 1. August 2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.dcg.net](http://www.dcg.net).

In der Wirtschaftsmetropole Shanghai leben etwa 10.000 Deutschsprachige. Seit 2001 gibt es eine ökumenische Gemeinde, in deren Rahmen die deutschsprachigen kirchlichen Aktivitäten beider christlicher Konfessionen angeboten werden. Ihr Motto lautet „Deutschsprachige Christliche Gemeinde Shanghai: Jesus Christus in ökumenischer Gemeinschaft begehnen“.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Nachweisbare Zusatzqualifikationen im kulturellen oder politischen Bereich
- Hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz, insbesondere im Bereich Kinder- und Jugendarbeit und Seelsorge in der Arbeitswelt
- Freude an Nutzung missionarischer Chancen in der Begegnung mit von der Kirche entfremdeten Menschen
- Flexibilität und Kreativität
- Chinesische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Digitale/Mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen). Für weitere Informationen stehen Ihnen

KR'in Ute Hedrich (Telefon: 0511 2796-8231, [ute.hedrich@ekd.de](mailto:ute.hedrich@ekd.de)) sowie Frau Birgit Schmidt (Telefon: 0511 2796-226, [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Auslandsdienst in Teheran

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.kirche.ir/>.

1957 gründeten Schweizer und deutsche Gastarbeiter die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran, die als einzige internationale protestantische Gemeinde im Land auch einen englischsprachigen Zweig hat und Platz für Menschen mit den verschiedensten konfessionellen Hintergründen und Bindungen bietet. Der Dienstsitz ist in Teheran.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Die einladende Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste (freitags)
- Offenheit für Menschen unterschiedlicher Prägungen und Kulturen, Bereitschaft zum Werben für die Gemeinde und zum engagierten Netzwerken in der internationalen und iranischen Umgebung
- Weiterführen der intensiven Frauenarbeit in der Gemeinde, dazu zählen Basarkreis und Frauencafé
- Empfang von Besuchergruppen sowie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen im Lande und besonderen Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Weihnachtsbasar etc.
- Bereitschaft zu Pastoralreisen in die Golfregion
- Engagement in den sozialen Arbeitsfeldern der Gemeinde
- Digitale/Mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen

KR'in Ute Hedrich (Telefon: 0511 2796-8231, [ute.hedrich@ekd.de](mailto:ute.hedrich@ekd.de)) sowie Frau Birgit Schmidt (Telefon: 0511 2796-226, [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Auslandsdienst in Walvis Bay und Swakopmund/Namibia

Für den Gemeindeverbund Walvis Bay und Swakopmund der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (ELKIN-DELK) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### eine\*n Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.elcin-gelc.org](http://www.elcin-gelc.org).

Die Küstengemeinden werden im Team mit einem weiteren Pfarrer und einem Kinder- und Jugenddiakon betreut. Die Gemeindegemeinschaft ist in der Regel deutschsprachig, aber Englisch und Afrikaans spielen eine zunehmende Rolle. Die Gemeinden sind an einer guten ökumenischen Zusammenarbeit mit den beiden lutherischen Schwesterkirchen wie mit Gemeinden anderer Konfessionen interessiert. Walvis Bay ist der Sitz des Pfarramtes.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Engagement für einen Gemeindeaufbau, der den Kindergarten als missionarische Chance begreift
- Bereitschaft, Angebote für Touristen zu entwickeln
- Einsatz in der Seniorenarbeit
- Mitarbeit in der Pflege und Vertiefung der ökumenischen Beziehungen
- Musikalische Fertigkeiten
- Gute Englischkenntnisse und die Bereitschaft zum Erlernen von Afrikaans

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Besoldungsbestimmungen der ELKIN (DELK).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Marc Reusch (Telefon: 0511 2796-8409, [marc.reusch@ekd.de](mailto:marc.reusch@ekd.de)) sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Telefon: 0511 2796-238, [christiane.stoklossa@ekd.de](mailto:christiane.stoklossa@ekd.de))

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
**Postadresse:** Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

**Bankverbindung:** Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

**Redaktion:** Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

**Herstellung:** Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

**Abonnement:** Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.